VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
SONDERGEBIET "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"

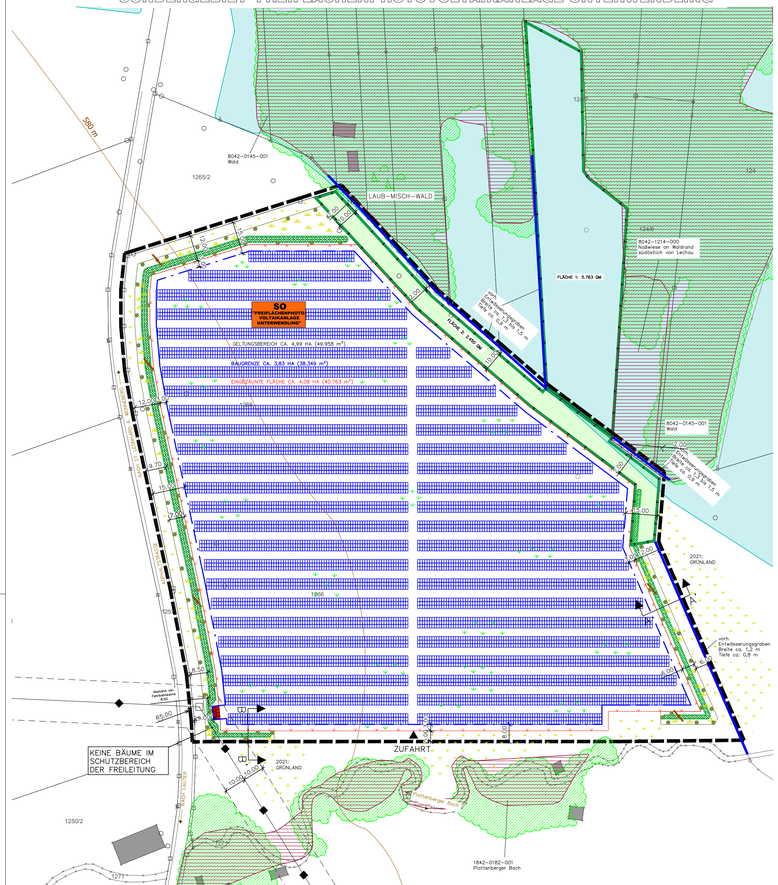

PRINZIPSKIZZE A–A' M=1:100

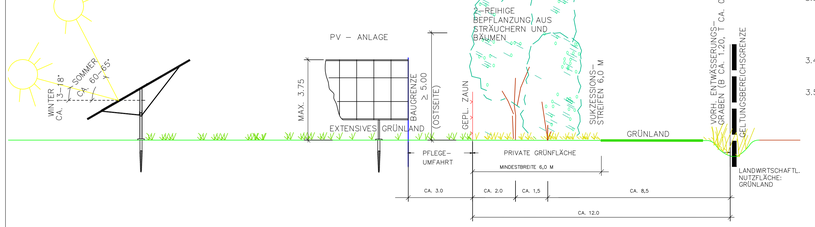

I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 SO "FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"

SONSTIGES SONDERGEBIET "SO PHOTOVOLTAIK–FREIFLÄCHENANLAGE UNTERWENDLING"
ZWECKBESTIMMUNG: REGENERATIVE ENERGIEN/SONNENENERGIE GEM. § 11 BAUNVO

IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN NUTZUNGEN SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, ZU DEREN DURCHFÜHRUNG SICH DER VORHABENSTRÄGER IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG VERPFLICHTET:

ZULÄSSIG SIND:
- ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN
- TRAFO–/WECHSELRICHTERGEBÄUDE
- EINFRIEDUNGEN

UNZULÄSSIG SIND:
- BELEUCHTUNG DER ANLAGEN

ZEITLICHE BEFRISTUNG DER NUTZUNG:
DIE NUTZUNG DER GESAMTEN FLÄCHE INNERHALB DES BEBAUUNGS– MIT GRÜNORDNUNGSPLANES WIRD LÄNGSTENS BIS ZUR VOLL–STÄNDIGEN AUFGABE/STILLLEGUNG DER O. G. ZWECKBESTIMMUNG BESCHRÄNKT.
ALS FOLGENUTZUNG WIRD EINE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG FESTGESETZT.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

2.1 BAUGRENZE FÜR PV–MODULE UND TRAFOSTATION (38.349 QM)

NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.
SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. ART. 6 BAYBO GÜLTIG.

2.2 GEPLANTE MODULE UND NEBENGEBÄUDE – AUSSCHLIESSLICH INNER–HALB DER FESTGESETZTEN BAUGRENZE;

- PHOTOVOLTAIK–/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
  HÖHE MAX. 3,75 M
  BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK DER MODUL–TISCHE
- BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO–/WECHSELRICHTERGEBÄUDE):
  MAX. WANDHÖHE 3,00 M
  BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER ATTIKA BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAUFSEITIGEN AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT.
- WEITERE INNERE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (WEGE) SIND NICHT ERFORDERLICH
- AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN NACH ART. 57 ABS. 1 NR. 9 BAYBO SIND NICHT ZULÄSSIG; KLEINFLÄCHIGE (FLÄCHE BIS MAX. 50 QM) GELÄNDEANPASSUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABGRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG
- ES SIND MAX. 3 BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFO–/WECHSELRICHTER–GEBÄUDE) ZUGELASSEN

2.3 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) 0,50

2.4 MAX. EIN VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/ WECHSELRICHTERGEBÄUDEN) ZULÄSSIG

2.5 DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO WIRD FESTGELEGT AUF:
– PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM

2.6 ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND –NEIGUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE:
SATTELDACH 15 – 25°
PULTDACH 12 – 15°
FLACHDACH 0 – 5°

2.7 ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIND. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)

2.8 ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHE: 15–30°

3. GRÜNFLÄCHEN

3.1 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 20 BAUGB ZUR RANDEINGRÜN–UNG UND BIOTOPVERNETZUNG MINDESTENS FÜR DIE NUTZUNGSDAUER DER ANLAGE ZU ERHALTEN

3.2 EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUER–HAFTEN EINZÄUNUNG;
ANSAAT MIT LANDSCHAFTSRASEN AUSSCHLIESSLICH AUS STANDORT–GEMÄSSEM, AUTOCHTHONEM SAATGUT DES URSPRUNGSGEBIETES 17 "SÜDLICHES ALPENVORLAND" MIT EINEM KRÄUTERANTEIL VON MIND. 50% SOWIE MIND. 25–30 VERSCHIEDENE KRAUTARTEN; ALTERNATIV EINSAAT MIT HEUDRUSCH AUS NAHEGELEGENEN ARTENREICHEN WIESEN; 2–SCHÜRIGE MAHD 2 x/JAHR (1. SCHNITT AB 15.06., 2. SCHNITT FRÜHESTENS 8–10 WOCHEN NACH DER 1. MAHD). DAS MÄHGUT IST ZU ENTFERNEN. VERBOT VON DÜNGE– UND PFLANZENSCHUTZMITTELN; BEI STARKEM AUFWUCHS IN DEN ERSTEN 3–5 JAHREN IST EINE 3. MAHD IN ABSTIMMUNG MIT DER UNB MÖGLICH. IM ERSTEN JAHR NACH DER ANSAAT IST EIN SCHRÖPFSCHNITT NACH CA. 10 WOCHEN DURCH–ZUFÜHREN.
ALTERNATIV ZUR REGELMÄSSIGEN MAHD IST EINE SCHAFBEWEIDUNG ZULÄSSIG: G2 – EXTENSIVE STANDWEIDE

3.3 NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN:
SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1 x/JAHR MIT ENTFERNUNG DES MÄHGUTES ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZSAUMES; KEINE DÜNGE– ODER PFLAN–ZENBEHANDLUNGSMASSNAMEN

3.4 LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG: GRÜNLAND

3.5 FREIWACHSENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN

DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE.
DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN 3–REIHIG MIT MIND. 20% BÄUMEN (IM WESTEN UND NORDEN). IM OSTEN UND SÜD–OSTEN 2–REIHIG, MIT MIND. 20% BÄUMEN.
PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIND. (3) 5–7 STÜCK EINER ART;
REIHENABSTAND CA. 1,5 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,0 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT, BÄUME ZIELEN EINGESTREUT;
AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL ZULÄSSIG.

~~BODENBÜNDIGER~~–WILDSCHUTZZAUN, BODENFREIHEIT MIND. 15 CM, AUSSEN FÜR CA. 5 JAHRE; ZUSÄTZLICH ZUR DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG GEM. ZIFF. 4.2

IM BEREICH DER SCHUTZZONEN (BAYERNWERK) SIND NUR GEHÖLZE MIT EINER MAX. AUFWUCHSHÖHE VON 2,5 M ZULÄSSIG.

BÄUME 2. WUCHSKLASSE (KLEIN– BIS MITTELKRONIG):
MINDESTQUALITÄT: HEISTER, 2x., o.B., HÖHE 200–250 CM.
GLEICHMÄSSIGE VERTEILUNG IN DEN PFLANZREIHEN

ACER CAMPESTRE	– FELD–AHORN
CARPINUS BETULUS	– HAINBUCHE
PRUNUS AVIUM	– VOGEL–KIRSCHE
SALIX CAPREA	– SAL–WEIDE
SORBUS AUCUPARIA	– EBERESCHE

STRÄUCHER:
MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60–100 CM

CORNUS SANGUINEA	– ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	– HASELNUSS
CRATAEGUS MONOGYNA	– WEISSDORN
EUONYMUS EUROPAEUS	– PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	– LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	– HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	– SCHLEHE
RHAMNUS CATHARTICUS	– KREUZDORN
ROSA ARVENSIS	– ACKER–ROSE
SALIX PURPUREA	– PURPUR–WEIDE
VIBURNUM LANTANA	– WOLLIGER SCHNEEBALL

3.6 PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIND. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGE GEHÖLZE SIND IN DER JEWEILS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINE–RALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHAND–LUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.

DIE EINGRÜNUNG DER PV–ANLAGE IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN UND DER CHARAKTER EINER DURCHGÄNGIEN BEPFANZUNG ERHALTEN BLEIBT. EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. SIE IST DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10–15 JAHREN), IST EINE PLENTERARTIGE NUTZUNG ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.

3.7 DIE PFLANZUNGEN UND ANSAATEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGE (INBETRIEBNAHME) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN. NACH FERTIGSTELLUNG DER EINGRÜNUNGSMASSNAHMEN UND DER ANSAAT IST DIE FACHGERECHTE UMSETZUNG DURCH EIN LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO ABZUNEHMEN, DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE IST DARÜBER ZU INFORMIEREN.

3.8 GREIFVOGELSTANGEN
5 STÜCK IN DEN RANDSTREIFEN

3.9 1 UND 2

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATÜR UND LANDSCHAFT FÜR DAS SONDER–GEBIET: GESAMTGRÖSSE: 8.213 QM
FLÄCHE 1 (FL.NR. 124/7/T, GMKG. WONNEBERG): 5.763 QM
FLÄCHE 2 (FL.NR. 1266/T, GMKG. WONNEBERG): 2.450 QM

AUSGANGSZUSTAND: MÄSSIG ENXTENSIV GENUTZTES, ARTENARMES GRÜNLAND (G211)

ERMITTLUNG GEM. "SCHREIBEN DER OBERSTEN BAUBEHÖRDE "HINWEISE ZUR BEHANDLUNG GROSSFLÄCHIGER PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM AUßENBEREICH", RUNDSCHREIBEN NR.IB5–4112.79–037/09 VOM 19.11.2009 (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN; OBERSTE BAUBEHÖRDE)
ENGRFFSFLÄCHE = BAUGRENZE + UMFAHRUNG = 40.763 QM;
GRÜNLAND (G211) = KATEGORIE II (GEBIET MITTLERER BEDEUTUNG), FELD AII, ANZUSETZENDER FAKTOR 0,2, ERGIBT 8.153 QM.
KEINE DÜNGE– ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN
DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND GRUNDBUCHRECHTLICH ZU SICHERN.
DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN SIND ZU ERHALTEN, SOLANGE DER JEWEILIGE EINGRIFF WIRKT.

3.9.1 ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG EXTENSIV GENUTZTES, ARTENREICHES GRÜNLAND (=BNT G212) MIT ANTEILEN EINER MÄSSIG ARTENREICHEN SEGGEN– ODER BINSENREICHEN FEUCHT– UND NASSWIESE " (BNT G221): 8.213 QM
- STREIFENWEISES AUFREISSEN VON 30 % DER GRASNARBE, BREITE DER STREIFEN ETWA 10–12 M, STREIFEN GLEICHMÄSSIG AUF DIE FLÄCHE VERTEILEN
- BEARBEITEN MIT KREISELEGGE UND PROFILGERECHT PLANIEREN
- ANSAAT MIT AUTOCHTHONER REGIO–SAATGUTMISCHUNG FEUCHT–WIESE UG 17 (RSM REGIO 17: SÜDLICHES ALPENVORLAND), ALTERNATIV BEGRÜNUNG DURCH NATURGEMISCHE AUS GEBIETS–EIGENENEN HERKÜNFTEN (MÄHGUTÜBERTRAGUNG/DRUSCHGUT), AB–STIMMUNG DER SPENDERFLÄCHEN MIT DER UNTEREN NATUR–SCHUTZBEHÖRDE
- ANWALZEN DES SAATGUTES
- NACH AUSBRINGEN DES SAATGUTES BEI 10 BIS 15 CM WUCHS–HÖHEN ZUR UNKRAUTBEKÄMPFUNG UND FÜR SCHNELLEN NARBEN–SCHLUSS SOG. "SCHRÖPFSCHNITT" DURCHFÜHREN
- WEITERE PFLEGE: ZWEIMALIGE JÄHRLICHE PFLEGEMAHD (1. SCHNITT 15.06.–10.07.; 2. SCHNITT 01.09.–30.09.)

DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN.

3.9.2 ENTWICKLUNGSZIEL: "MESOPHILE HECKE" (=BNT B112): 50 QM
FREIWACHSENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN PFLANZUNG GEM. ZIFF. 3.5 BIS 3.7

4. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

4.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES CA. 49.958 QM

4.2 SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

MASCHENDRAHT, OK BIS 2,25 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 20 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS–EINZÄUNUNG

4.3 RÜCKBAUVERPFLICHTUNG

BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE ODER STILLLEGUNG DER PV–NUTZUNG SIND SÄMTLICHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN. DIE VERPFLICHTUNG GILT NICHT FÜR BEPFLANZUNGEN.

ES IST IM EINZELFALL DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU PRÜFEN, OB ES SICH BEI EINER EVENTUELLEN BESEITIGUNG AUCH DER GEHÖLZHECKEN – SOWOHL DER SEITLICHEN EINGRÜNUNG WIE AUCH DER AUSGLEICHSFLÄCHE – NACH EINSTELLUNG DER PV–NUTZUNG UM EINEN EINGRIFF IM SINNE DES BAYNATSCHG HANDELT. DIE JEWEILS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR–, BIOTOP– UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.
ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT.
DAMIT EINHERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.

4.4 DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG

4.5 GEM. DEN RICHTLINIEN FÜR DEN PASSIVEN SCHUTZ AN STRASSEN (RPS) IST DAUERHAFT EIN MIND. 7,50 M BREITER STREIFEN ENTLANG DER GEMEINDEVERBINDUNGSSTRASSE VON GEHÖLZEN UND BÄUMEN FREIZUHALTEN

4.6 EINFAHRTSBEREICH

4.7 MASSANGABEN IN METER

4.8 NIEDERSCHLAGSWASSER IST BREITFLÄCHIG VOR ORT ZU VERSICKERN. BEI REINIGUNG DER MODULE DARF AUSSCHLIESSLICH REINES WASSER VERWENDET WERDEN, JEGLICHE ZUSÄTZE (Z.B. REINIGUNGSMITTEL) SIND NICHT ZULÄSSIG.

4.9 DIE UMSETZUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN SIND BEI MEHRSCHICHTIGEN AUFGABEN DURCH EINE ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG ZU ÜBERWACHEN; DIE ERSTELLUNGSKONTROLLE DER PFLANZUNGEN UND DES EXTENSIVGRÜNLANDES SIND DURCH EIN FACHBÜRO (LANDSCHAFTSPLANUNGSBÜRO) ZEITNAH DURCHZUFÜHREN. DER ÜBERWACHUNGSBERICHT BZW. ABNAHME IST AN DIE GEMEINDE UND DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU ÜBERMITTELN.

4.10 EINE TIEFERLEGUNG DER DRAINAGELEITUNGEN IST BEI DER ERSTELLUNG DER ANLAGE ALS AUCH BEIM RÜCKBAU NICHT ZULÄSSIG. DIE LEITUNGEN DÜRFEN MAX. EINE TIEFE VON 50 CM AUFWEISEN.

5. VERHÄLTNIS VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (VBP) ZU VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (VEP)

DIE FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 ABS. 1 BAUGB SIND IDENTISCH MIT DEM VORHABEN– UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

EIN ENTSPRECHENDER DURCHFÜHRUNGSVERTRAG ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEM VORHABENSTRÄGER GEM. § 12 ABS. 3a BAUGB IST VOR SATZUNGSBESCHLUSS ABZUSCHLIESSEN

II . PLANLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNNAHMEN

1. FLURSTÜCKSGRENZEN
2. 1266 FLURSTÜCKSNUMMER
3. VORH. WOHN– UND NEBENGEBÄUDE
4. 570 m HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (IN KARTENGRUNDLAGE GEMEINDE ENTHALTEN)
5. BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN MODULE UND NEBENGEBÄUDE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN

5.1 – PHOTOVOLTAIK–/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE
5.2 – BETRIEBSSTATIONS–GEBÄUDE (WECHSELRICHTER/TRAFO) ZULÄSSIGE DACHFORMEN UND – FARBEN: SATTEL– ODER FLACHDACH IN ROT–, BRAUN– ODER GRAUTÖNEN

6. VORHANDENE GEHÖLZE AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
7. 20kV–FREILEITUNG DER BAYERNWERK NETZ GMBH MIT BEIDSEITIGEM SICHERHEITSABSTAND 10,0 M SOWE 5,0 M UM DEN MASTBEREICH; NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN AUS DEM PLANAUSSCHNITT DER BAYERNWERK NETZ GMBH;
8. WASSERSENSIBLER BEREICH LAUT INFORMATIONSDIENST ÜBERSCHWEMMUNGSGEFÄHRDETER GEBIETE (ÜG)
9. BIOTOP NR. 8042–0145–001, NR. 8042–0145–002, NR. 8042–1214–000, NR. 8042–1212–000, 8042–1213–000 UND BIOTOP NR. 8042–0182–001
10. GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 AGBGB:
    2 M MIT STRÄUCHERN
    4 M MIT BÄUMEN UND HEISTERN
    ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER
11. FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN
    FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGE IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGS–/BEPFLANZUNGSPLAN ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.
12. VORH. ENTWÄSSERUNGSGRABEN
13. ZUR REINIGUNG DER MODULE DÜRFEN KEINE CHEMISCHEN MITTEL VERWENDET WERDEN. ZUGELASSEN SIND NUR SOLCHE REINIGER, DIE SICH NICHT NEGATIV AUF DIE SCHUTZGÜTER NATUR UND GEWÄSSER AUSWIRKEN.

PRINZIPSKIZZE B–B' M=1:100

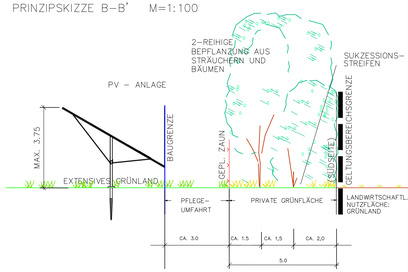

ENTWURF: Fassung vom 11.07.2023

MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2021
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

HÖHENSCHICHTLINIEN:
Vergrößert aus der amtlichen bayerischen Höhenkarte vom Maßstab 1:5000 auf den Maßstab 1:1000. Zwischenhöhen wurden zeichnerisch interpoliert. Zur Höhenermittlung für ingenieurtechnische Zwecke nur bedingt geeignet.

ERGÄNZUNGEN:
Ergänzungen des Baubestandes, der topographischen Gegebenheiten sowie der ver– und entsorgungstechnischen Einrichtungen erfolgte im Okt.'11 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten noch aus Zeichnungen und Texte abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor.
Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Fassung vom 11.07.2023

24.10.22	Vorentwurf	HG
08.11.22	Aufstellungsbeschl.	HG
Geß.	Anlass	von
Gepr.	August 2021	HG
Bea.	August 2021	HO

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN UND VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
(sachlich und räumlich identisch)

SONDERGEBIET
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE UNTERWENDLING"

GEMEINDE: WONNEBERG | LANDKREIS: TRAUNSTEIN | REG.–BEZ.: OBERBAYERN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.11.2022 die Aufstellung des Bebauungs– u. Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungs–beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 hat in der Zeit vom 21.11.2022 bis 22.12.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.10.2022 hat in der Zeit vom 21.11.2022 bis 22.12.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.07.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Wonneberg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Wonneberg, den .....

.....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

Der Bebauungs– mit Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Wonneberg, den .....

.....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mitBegründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Wonneberg, den .....

.....
Martin Fenninger (Erster Bürgermeister)

AUFGESTELLT

21–53

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
Dso–Brändström–Strasse 3, 94327 Bogen
info@la–heigl.de | www.la–heigl.de